

16.02.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

VP - AS - In - R - U

zu Punkt der 694. Sitzung des Bundesrates am 01.03.96

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher
Vorschriften

- Antrag des Landes Hessen -

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 0 - neu - (§ 4 Überschrift AEG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:

'0. In der Überschrift ist das Wort "Sicherheitsvorschriften" durch die Wörter "Sicherheitspflichten, Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes" zu ersetzen.'

Als Folge

ist in der Begründung Teil B "Zu den einzelnen Bestimmungen" vor der Überschrift "zu Nr. 1" folgender Absatz einzufügen:

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

(noch Ziffer 1)

"Zu Nr. 0:

Die Überschrift muß dem geänderten Regelungsinhalt angepaßt werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Überschrift muß dem geänderten Regelungsinhalt angepaßt werden.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 AEG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "sicher" werden die Wörter "und umweltschonend" eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
"... (wie Vorlage) ...".*)

Als Folge

ist die Begründung des Gesetzentwurfs in Teil B "Zu den einzelnen Bestimmungen" zu Artikel 1 zu Nr. 1 in Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"§ 38 Bundesbahngesetz a.F. enthielt die Pflicht, beim Bau und Betrieb der Eisenbahnen auch die umweltrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Ergänzung stellt klar, daß das Allgemeine Eisenbahngesetz diese Pflicht nicht einschränkt. Außerdem wird klargestellt, daß eine sichere Betriebsführung und der betriebssichere Zustand aller Anlagen und Fahrzeuge auch die Maßnahmen des Brandschutzes einschließt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In Auslegung des § 38 Bundesbahngesetz a. F. bestand Einigkeit, daß zu den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung auch die Einhaltung umweltrecht-

*) Bei Annahme von Ziffer 3 ist die dortige Fassung des anzufügenden Satzes zugrunde zu legen.

(noch Ziffer 2)

licher Bestimmungen gehörte. In § 3 AEG fehlt bisher die Klarstellung, daß es zu den Pflichten der Eisenbahnen gehört, ihren Betrieb nicht nur auf Sicherheit, sondern auch auf den Umweltschutz auszurichten.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 AEG) und Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes)

a) Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies schließt die Maßnahmen des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung ein."

b) Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. Nach dem Wort "Betriebsanlagen" werden die Worte "sowie der Brandschutz- und technische Hilfeleistungsaufsicht" eingefügt.'

Als Folge sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im Vorblatt Abschnitt A ist Absatz 4 Satz 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

"Nunmehr sind die Deutsche Bahn AG, das Eisenbahn-Bundesamt und das Bundesministerium für Verkehr der Auffassung, durch die mit der Bahnreform vorgenommene gesetzliche Neuregelung des Eisenbahnwesens habe die Deutsche Bahn AG keine Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung wahrzunehmen. Vielmehr seien jetzt auch für diesen Bereich die Kommunen aufgrund von Landesrecht zuständig. Desgleichen wird die Auffassung vertreten, daß die Aufgaben der Brandschutz- und technische Hilfeleistungsaufsicht nicht vom Eisenbahn-Bundesamt, sondern von den nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen seien."

b) Im Vorblatt Abschnitt B ist der letzte Unterabsatz wie folgt zu fassen:

" in § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes klarstellt, daß auch die Brandschutz- und technische Hilfeleistungsaufsicht zur Eisenbahnaufsicht gehört."

c) In der allgemeinen Begründung Abschnitt A 2 in Absatz 2 sind die Sätze 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 3)

"Demgegenüber sind nunmehr die Deutsche Bahn AG und das Eisenbahn-Bundesamt der Auffassung, daß durch die mit der Bahnreform vorgenommene gesetzliche Neuregelung des Eisenbahnwesens die Deutsche Bahn AG keine Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung wahrzunehmen habe. Vielmehr seien jetzt auch für diesen Bereich die Kommunen aufgrund von Landesrecht zuständig. Desgleichen wird die Auffassung vertreten, daß die Aufgaben der Brandschutz- und technische Hilfeleistungsaufsicht nicht vom Eisenbahn-Bundesamt, sondern von den nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen seien.

d) In der allgemeinen Begründung Abschnitt A 3 ist der letzte Unterabsatz wie folgt zu fassen:

"• Änderungen des § 4 Abs. 1 AEG und des § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes, die klarstellen, daß die Eisenbahnen auch den Brandschutz und die technische Hilfeleistung und das Eisenbahn-Bundesamt die Brandschutz- und die technische Hilfeleistungsaufsicht für Eisenbahnen des Bundes wahrzunehmen haben."

e) In der Einzelbegründung zu Artikel 1 zu Nr. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Es wird klargestellt, daß eine sichere Betriebsführung und der betriebs-sichere Zustand aller Anlagen und Fahrzeuge auch die Maßnahmen des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung einschließt."

f) In der Einzelbegründung zu Artikel 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes stellt klar, daß die Brandschutz- und technische Hilfeleistungsaufsicht Teil der Eisenbahnaufsicht ist, die das Eisenbahn-Bundesamt ausübt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Antrag entspricht inhaltlich dem Gesetzesantrag des Landes Hessen mit der Erweiterung, daß in den Gesetzestext zu Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 2 jeweils das Wort "technische Hilfeleistung" zusätzlich aufgeführt ist.

(noch Ziffer 3)

Im niedersächsischen Brandschutzgesetz ist der Begriff "Brandschutz" - anders als in Hessen - nicht Oberbegriff für "Brandschutz" und "technische Hilfeleistungen". Aus diesem Grunde ist die Erweiterung aus niedersächsischer Sicht unverzichtbar.

VP 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2 AEG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 4 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen obliegen ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es muß klargestellt werden, daß sich die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes auch auf Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bezieht wie z.B. Sandstrahlarbeiten an Brückenbauwerken oder den Betrieb von Gleisstopfmaschinen, die in der Regel durch Dritte im Auftrag der Bahn durchgeführt werden.

B

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß haben beschlossen, von einer Empfehlung zur Frage der Einbringung des Gesetzentwurfs abzusehen.